

Ergänzung zur Vorlage SV-9-1243

§ 10 Abs.4:

Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen · zur Getrennsammlung von Bioabfällen· an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Erläuterung:

Zur Verbesserung der Kompostqualität ist der Ausschluss erforderlich, da in der Anlagentechnik eine Unterscheidung zwischen Plastiktüten und kompostierbaren Tüten nicht möglich ist. Es ist ein Beitrag zur Verminderung des Störstoffanteils und zur Qualitätssicherung des Fertigkompostes für die landbauliche Verwertung. Die Verbesserung der Qualität ist ein gemeinsamer Ansatz auf Münsterlandebene.

§ 10 Abs. 4 (alt) wird § 10 Abs. 5 (neu)

(Stand 20.11.2018)